

Satzung der Gemeinde Lienen zur Regelung der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum – Wahlwerbungssatzung – vom 10.05.2021, (bereinigte Fassung)

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327) SGV. NRW. 91, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.03.2019 (GV. NRW. S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29.11.2018 (BGBl. I S. 2237), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Änd. des Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Gemeinde Lienen in seiner Sitzung am 10.05.2021 folgende Satzung beschlossen:

Zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 26.09.2022 über die I. Satzung zur Änderung der Satzung, Inkrafttreten 01.10.2022)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Lienen für alle Straßen einschließlich Wegen und Plätzen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen für das Aufstellen oder Anbringen von Werbung im Zusammenhang mit stattfindenden Wahlen (Wahlsichtwerbung).

(2) Wahlsichtwerbung ist insbesondere das Werben auf Plakaten, Plakatständern, Bannern, Fahnen, Werbetafeln sowie zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge und Kfz-Anhänger im öffentlichen Verkehrsraum, im Zusammenhang mit stattfindenden allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen.

(3) Wahlsichtwerbung kann nur von politischen Parteien, Wählergruppen, Wählergemeinschaften oder denen gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern beantragt werden, die zu der anstehenden, allgemeinen Wahl oder Abstimmung eigene Wahlvorschläge eingereicht haben; eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(4) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide.

(5) Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Parteiengesetzes, der Wahlgesetze und Verordnungen sowie der Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung bleiben hiervon unberührt.

§ 2 Anzeige-/Erlaubnispflicht

(1) Die Wahlsichtwerbung ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde Lienen. Politische Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/ -bewerber (Berechtigte) haben deshalb gegenüber der Gemeinde Lienen die beabsichtigte Wahlsichtwerbung spätestens 15 Werktagen vor Beginn schriftlich anzuzeigen. Dabei sind für die Erlaubnis die handlungsfähigen Personen zu benennen sowie deren ladungsfähige Anschrift mitzuteilen.

(2) Für Großflächenplakatschildern (größer als DIN A0) stehen innerorts keine geeigneten Verkehrsflächen zur Verfügung. I. d. R. können diese an geeigneten Standorten außerorts aufgestellt werden.

Generell gilt: Nach dem Straßen- und Wegegesetz (§28) und dem Bundesfernstraßengesetz (§9) dürfen Werbeanlagen außerhalb von Ortsdurchfahrten im Bereich von 20 Metern nicht errichtet werden. Gemessen wird dabei vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn. Für die Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden ist dieses Verbot beginnend drei Monate vor dem Wahltag teilweise aufgehoben worden. Der dafür maßgebliche "Gemeinsame Runderlass" von Verkehrs- und Innenministerium gilt für Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen).

Werbeanlagen oder Plakate an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften sind generell genehmigungspflichtig. Eine Gebühr wird dafür nicht erhoben. Ansprechpartner sind die jeweiligen [Regionalniederlassungen von Straßen.NRW](#).

Ergänzend bedarf es der Erlaubnis des jeweiligen Grundstückseigentümers.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 2 Absatz 1.

§ 3 Zeitraum

(1) Die Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von drei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag oder Abstimmungstag zulässig. Die Wahlsichtwerbung ist spätestens eine Woche nach der allgemeinen Wahl oder Abstimmung aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

(2) Nicht als Wahlwerbung gilt politische Werbung ohne konkreten Zusammenhang mit einer anstehenden allgemeinen Wahl oder Abstimmung. Für diese Werbung ist eine gesonderte Sondernutzungserlaubnis notwendig.

(3) Jede Beeinflussung durch Wahlwerbung während der Wahl-/Abstimmungszeit des Wahl-/Abstimmungstags (i.d.R. Sonntag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) ist nach geltender Rechtsprechung in oder an einem Wahlraum/Wahlgebäude (Wahllokal) oder unmittelbar vor dem Zugang zu einem Wahlgebäude verboten. Die konkreten Wahllokale einer Wahl teilt das Wahlbüro der Gemeinde Lienen auf Nachfrage mit oder veröffentlicht diese.

§ 4 Beschränkungen

(1) Mit der Wahlsichtwerbung darf frühestens ab 8:00 Uhr an dem drei Monate vor der allgemeinen Wahl oder einer Abstimmung liegenden Tag begonnen werden.

(2) Die zur Wahlsichtwerbung verwendeten Plakate, Plakatständer, Banner, Fahnen, Werbetafeln dürfen eine Größe von DIN A0 nicht überschreiten. Die Werbeträger sollen aus recyclingfähigem Material hergestellt sein.

(3) Die Werbung auf Großflächenplakatschildern ist gesondert beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen (siehe § 2 Abs. 2).

(4) Bei Aufstellung von Plakatständern auf Gehwegen soll eine Gehwegbreite von 1,50 m freigehalten werden. Von der Fahrbahnkante ist ein Abstand von 0,30 m einzuhalten. Auf Verkehrsinseln, im Bereich von Kreuzungen, vor Einmündungen und Einfahrten und am Innenrand von Kurven ist sicherzustellen, dass es zu keiner Sichtbehinderung kommt.

(5) Werbeträger, die nicht auf dem Boden aufgestellt werden, haben ein Lichtraumprofil, gemessen an der Unterkante des Werbeträgers, von mind. 2,20 m über Rad-, Fuß- und

Gehwegen und mind. 4,50 m über der gesamten Fahrbahn einzuhalten. Bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs kann die Mindesthöhe im Einzelfall entsprechend angepasst werden.

(6) Wahlsichtwerbung durch direktes Anschlagen von Plakattafeln (z.B. mit Nägeln) ist unzulässig. Es sind stattdessen nicht-schädigende Befestigungen (z.B. Kabelbinder) zu verwenden.

(7) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung an Verkehrszeichen und deren Masten/Pfosten, ist verboten.

(8) An den nachfolgend genannten Standorten werden im Zeitraum gem. § 3 durch die Gemeinde Wahlwerbetafeln (siehe Anlage) aufgestellt:

1. Iburger Straße (L 591) in Höhe Einmündung Merschweg
2. Lengericher Straße (L 591) Kreisverkehr Einmündung Zum Wasserfall
3. Kattenvenner Straße (L 834) südlich Einmündung Warendorfer Weg
4. Lienen-Kattenvenne, Schweger Straße (K 49) zwischen den Einmündungen Heckenstraße und Schwarzer Weg

(9) Neben der Werbung auf den Wahlwerbetafeln ist die Zahl der Wahlsichtwerbung auf 10 Standorte je politischer Parteien, Wählergruppe, Wählergemeinschaft oder gleichgestellten Organisationen sowie Einzelbewerbern zu beschränken.

Unter Standort ist eine Örtlichkeit zu verstehen, an der Wahlwerbung angebracht oder aufgestellt wird.

(10) Informationsstände

Für mobile Informationsstände aus Anlass von Wahlen sind folgende Standorte vorrangig vorgesehen:

Ortsteil Lienen

Thieplatz, St. Mary's Weg, öffentlicher Parkplatz Hauptstraße/Zum Teich

Ortsteil Kattenvenne

Buchentorstraße, südlicher Bürgersteigbereich gegenüber des Lebensmittelmarktes

§ 5 Pflichten der Berechtigten

(1) Die Berechtigten haben für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die ordnungsgemäße und fristgerechte Entfernung der Wahlsichtwerbung inklusive des Befestigungsmaterials zu sorgen. Die Berechtigten haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen der Wahlsichtwerbung im öffentlichen Verkehrsraum entstehen.

(2) Die Wahlsichtwerbung ist von den Berechtigten zu kontrollieren und zu warten. Beschädigte oder heruntergerissene Wahlsichtwerbung ist unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Die Berechtigten haben der Verwaltung unmittelbar nach Erteilung der Erlaubnis eine Liste aller plakatierten Standorte zu überlassen.

§ 6 Unerlaubte Sondernutzung

Entspricht die Wahlsichtwerbung nicht den Vorschriften dieser Satzung oder kommen die in § 1 Abs. 3 genannten Berechtigten den in dieser Satzung aufgeführten Pflichten ganz oder teilweise nicht nach, kann die Gemeinde Lienen behördlich einschreiten und insbesondere gemäß § 22 StrWG NRW die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung anordnen. Die Gemeinde Lienen hat die Befugnis, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der Berechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

§ 7 Gebühren

Die Erlaubniserteilung für Wahlsichtwerbung nach dieser Satzung ist gebührenfrei.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet,
2. den Vorschriften der §§ 3 und 4 zuwiderhandelt,
3. entgegen § 5 seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister/die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 26.05.2021

gez.

Arne Strietelmeier

Bürgermeister

Anlage zur Wahlwerbesetzung der Gemeinde Lienen.

1. Öffentliche geeignete Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakaten (Wesselmänner)

Lienen:

Iburger Straße Nähe Einmündung Industriestraße, Grünfläche zwischen Parkplatz und Iburger Straße



Kattenvenne:

B475 südliche Grünfläche hinter dem Kreisverkehr Fahrtrichtung Glandorf



Weitere Informationen gibt der Landesbetrieb strassen.nrw auf seiner Homepage:

<https://www.strassen.nrw.de/de/partner/arbeitshilfen-unterlagen/plakatwerbung-an-strassen.html>

Partei A	Partei B	Partei C	Partei D	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Sonstige	Höhe (1,20m)
(1,70 m)	(1,70 m)	(1,70 m)	(1,70 m)					

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe der Werbeflächen anhand der Mehrheitsverhältnisse. Bei Bedarf oder erhöhter Nachfrage können die Flächen erweitert werden.